

gebraucht, der freilich mit seinen sagenhaften Kollegen im Frankenreiche nicht auf eine Stufe gestellt werden darf. Weit weist Valesius die Hineinziehung des mythischen Königs Faramund zurück, des ersten Frankenkönigs im Lib. h. Fr. c. 4, dessen Ruhm als 'erster' auch noch bei den späteren Chronisten¹ fortlebt: seine Taten und sogar sein Name seien Gregor unbekannt, aus dem die Geschichte der ersten Frankenkönige zu schöpfen sei. Mit dieser Kritik war die angeblich verlorene erste Aufzeichnung der Lex Salica so gründlich abgetan, dass sie eigentlich nicht hätte wieder auftauchen sollen, während sie heute bei der Forschung sogar als so gesichert gilt², dass es fast als Vermessenheit erscheinen kann, seine Stimme dagegen zu erheben. Auch der Prokonsul-Titel Chlodovechs, der in v. Sybels Aufstellungen eine grosse Rolle spielt, stand auf ziemlich schwachen Füßen, denn er ist ein blosses Schreiberversehen schlechter Hss.³, wie dies schon Mommsen erkannt hatte⁴. Mommsen bezieht Gregors Bemerkung (H. Fr. II, 38) über die Verleihung des Konsulats an Chlodovech auf ein Honorarkonsulat, die Codicilli vacantes (Cassiodors Variae VI, 10), die auch weniger Bemittelten die kostspieligen Ehrenstellen zugänglich machen sollen, was auf Chlodovechs Verhältnisse schwerlich passt. Als Konsul hat er nach Gregor 508 in Tours persönlich Gold und Silber unter das Volk ausgestreut, und sein Konsulat würde also nicht mit den 'proconsules' in dem von Conrat aufgefundenen Traktat über das romanisch-fränkische Aemterwesen zu verwechseln sein, die in Gegenwart des Königs kleine Silbermünzen unter das Volk werfen, gewissermassen als königliche Beamten⁵. Eine ausgezeichnete Beobachtung wiederum von Valesius zieht zur Erläuterung der Konsulatserteilung die Uberschrift: 'De patriatiato' in Gregors Kapitelverzeichnis zum 2. Buche heran,

1) Auct. antiq. XI, 376. 2) S. Rietschel, Die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, XXX, Germ. Abt., 1909, S. 117 ff.). 3) Die handschriftliche Lesart 'percelsus', die Klammer in 'percelsus' emendiert, steht natürlich für 'prae-celsos', und verdankt ihre Entstehung einer Abirrung des gelehrten Verf. des Prologes in die Konjugation von 'percello'. Die Lesart 'per proconsulis' in Paris. 18237 beruht nach Krammer auf Korrektur aus 'pro consillis'. 4) N. Arch. XV, 185. 5) Auch M. Conrat (Cohn), Ein Traktat über romanisch-fränkisches Aemterwesen (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, XXIX, Germ. Abt., 1908, S. 249) erkannte an, dass an ein 'angebliches Hofamt der merowingischen Könige' gedacht zu sein scheine, nicht an ein Konsulat.